

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)**

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge über Bauleistungen im Garten- und Landschaftsbau zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber.
- (2) Diese AGB gelten gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögens sowie Verbrauchern (§ 13 BGB), soweit nichts Abweichendes geregelt ist.
- (3) Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt, es sei denn, der Auftragnehmer stimmt ihrer Geltung ausdrücklich zu.

### **§ 2 Vertragsschluss**

- (1) Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
- (2) Ein Vertrag kommt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung oder durch Ausführung der Leistung zustande.
- (3) Angaben zu Maßen, Mengen und Leistungen sind als annähernd zu verstehen, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart werden.

### **§ 3 Einbeziehung der VOB/B**

- (1) Für Bauleistungen kann die Geltung der VOB/B (Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil B) in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung vereinbart werden.
- (2) Wird die VOB/B wirksam einbezogen, gehen deren Bestimmungen im Falle von Widersprüchen diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor. Im Übrigen gelten diese AGB ergänzend.
- (3) Gegenüber Unternehmern erfolgt die Einbeziehung durch ausdrücklichen Hinweis im Angebot oder Vertrag.
- (4) Gegenüber Verbrauchern gilt die VOB/B nur, wenn sie dem Auftraggeber vor Vertragsschluss vollständig zur Verfügung gestellt wurde und ihre Geltung ausdrücklich vereinbart ist.
- (5) Soweit die VOB/B nicht wirksam einbezogen ist, gelten diese AGB sowie die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts.

#### **§ 4 Leistungsumfang**

- (1) Der Leistungsumfang ergibt sich aus dem Angebot bzw. Leistungsverzeichnis.
- (2) Änderungen und zusätzliche Leistungen (Nachträge) sind gesondert zu vergüten. Nachträge werden aufgrund der aufgewendeten Arbeitszeit und der damit verbundenen Lieferungen nach den üblichen Vergütungssätzen abgerechnet. Sind keine Vergütungssätze vereinbart, gelten die ortsüblichen Sätze.
- (3) Technisch notwendige oder zweckmäßige Änderungen bleiben vorbehalten, soweit sie dem Auftraggeber zumutbar sind.
- (4) Entwürfe, Zeichnungen, Pläne sowie Leistungsbeschreibungen bleiben im Eigentum des Auftragnehmers. Sie dürfen ohne dessen Zustimmung weder benutzt, vervielfältigt noch dritten Personen zugänglich gemacht werden. Die Unterlagen sind im Falle der Nichterteilung des Auftrages unverzüglich zurückzugeben.

#### **§ 5 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers**

- (1) Der Auftraggeber hat die Baustelle frei zugänglich zu halten und die erforderlichen Genehmigungen bereitzustellen.
- (2) Versorgungsanschlüsse (Strom, Wasser etc.) und Lagerplätze (für Arbeitsmittel, Gerätschaften, Liefergegenstände u.a.) sind vom Auftraggeber bereitzustellen, sofern nichts anderes vereinbart ist.
- (3) Verzögerungen aufgrund fehlender Mitwirkung gehen nicht zu Lasten des Auftragnehmers.

#### **§ 6 Ausführungsfristen**

- (1) Ausführungsfristen gelten nur, wenn sie ausdrücklich vereinbart wurden.
- (2) Im Falle von Wetterkatastrophen, wie z.B. Dürre, Frost oder Hagel oder anderen unvorhersehbaren und unverschuldeten Umständen wie z.B. höhere Gewalt verlängert sich die Liefer- bzw. Ausführungsfrist für die Dauer der Behinderung.
- (3) Verzögerungen durch den Auftraggeber führen zu einer entsprechenden Verlängerung der Ausführungsfristen.

#### **§ 7 Abnahme**

- (1) Die Abnahme richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften bzw. nach der VOB/B, sofern diese vereinbart wurde.
- (2) Der Auftragnehmer kann nach Fertigstellung der Leistung die Abnahme verlangen.
- (3) Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn der Auftraggeber die Leistung nutzt oder nicht innerhalb einer angemessenen Frist auf eine Aufforderung zur Abnahme reagiert.
- (4) Mit der Abnahme geht die Gefahr auf den Auftraggeber über

## **§ 8 Vergütung und Zahlung**

- (1) Es gelten die vertraglich vereinbarten Preise.
- (2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, Abschlagszahlungen entsprechend dem Leistungsfortschritt sowie Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen bis zur Höhe der Materialkosten zu verlangen.
- (3) Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug zahlbar, sofern nichts anderes vereinbart ist.
- (4) Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Verzugsregelungen.

## **§ 9 Stundenlohnarbeiten**

Stundenlohnarbeiten werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

## **§ 10 Gewährleistung**

- (1) Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsrechte bzw. die Regelungen der VOB/B, sofern vereinbart.
- (2) Ist für Mängelansprüche keine Verjährungsfrist im Vertrag bestimmt, so beträgt sie gegenüber einem Verbraucher bei einem vom Auftragnehmer errichteten Bauwerk fünf Jahre. Gegenüber einem Unternehmer i.S.d. § 14 BGB, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem Sondervermögen des öffentlichen Rechts beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche bei Bauwerken vier Jahre. Im Übrigen beträgt die Verjährungsfrist für alle Lieferungen und Leistungen zwei Jahre beginnend mit der Abnahme oder Teilabnahme. Auf erkennbare Mängel hat der Auftragnehmer den Auftraggeber hinzuweisen.
- (3) Für vom Auftragnehmer gelieferte Pflanzen, Rollrasen und Saatgut sind Mängel nach der Be- oder Verarbeitung bzw. nach der Verbindung mit dem Grund und Boden des Auftraggebers innerhalb von 7 Tagen schriftlich anzuzeigen. Danach wird vom Auftragnehmer, sollten nicht die Voraussetzungen gemäß Ziffer (4) vorliegen, keine Gewährleistung mehr übernommen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen gemäß § 634 a BGB.
- (4) Für Pflanzenlieferung und Pflanzarbeiten übernimmt der Auftragnehmer entgegen Ziffer (3) die Gewährleistung solange und soweit er mit der Pflege beauftragt wurde (Fertigstellungspflege), längstens jedoch für die Dauer eines Jahres, beginnend mit der Abnahme. Dies setzt voraus, dass der Auftraggeber, außerhalb der Pflegeleistung des Auftragnehmers, den Pflanzen die für diese Pflanzenart richtige Behandlung hat zuteilwerden lassen. Hierzu gehören insbesondere die richtige Pflanztiefe, Düngung und Bewässerung. Fälle höherer Gewalt, insbesondere Dürre, Frost, Hagel, schwerer Regen, Wild oder andere tierische und pflanzliche Schädlinge etc. sind von der Gewährleistung nicht umfasst.
- (5) Für Baustoffe und Bauteile, die vom Auftraggeber geliefert werden, wird vom Auftragnehmer keine Gewährleistung übernommen. Dies gilt auch für Setzungsschäden, die aus Erdarbeiten anderer Auftragnehmer herrühren.

### **§ 11 Haftung**

(1) Der Auftragnehmer haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.

(2) Bei einfach fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

(3) Im Übrigen ist die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

(4) Gesetzliche Haftungsregelungen, insbesondere nach zwingendem Recht, bleiben unberührt.

### **§ 12 Eigentumsvorbehalt**

Bis zur vollständigen Zahlung bleibt die gelieferte Ware im Eigentum des Auftragnehmers.

### **§ 13 Kündigung**

(1) Kündigungen richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften bzw. nach der VOB/B, sofern diese vereinbart wurde.

(2) Im Falle einer freien Kündigung durch den Auftraggeber hat der Auftragnehmer Anspruch auf die vereinbarte Vergütung abzüglich ersparter Aufwendungen.

### **§ 14 Datenschutz**

(1) Es wird darauf hingewiesen, dass personenbezogene Daten, die im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung vom Auftraggeber selbst oder von Dritten bekannt sind, im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes und der Datenschutz-Grundverordnung verarbeitet werden.

(2) Die für die Bearbeitung eines Auftrags notwendigen Daten wie Name und Adresse werden im Rahmen der Durchführung an die mit der Lieferung der Baustoffe, Bauteile und Pflanzen sowie für anfallende Entsorgung beauftragten Unternehmen weitergegeben.

### **§ 15 Gerichtsstand und Schlussbestimmungen**

(1) Gerichtsstand ist – soweit gesetzlich zulässig – der Sitz des Auftragnehmers (gilt nur gegenüber Unternehmern).

(2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

(4) Mündliche Nebenabreden, nachträgliche Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.